Satzung des Fördervereins der 61. Grundschule „Heinrich Schütz“, Hutbergstraße 2 in 01326 Dresden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der 61. Grundschule „Heinrich Schütz“ Dresden-Rochwitz e.V.“ Er hat seinen Sitz in Dresden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und persönliche Unterstützung der Schule und der die 61. Grundschule „Heinrich Schütz“ besuchenden Kinder.
2. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule, dem Schulträger und dem Hort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mittel des Fördervereins

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
   a) Mitgliedsbeiträge
   b) Spenden
   c) Erlöse aus Veranstaltungen
   d) Zuwendungen Dritter
   e) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für die Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31.03. des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch freiwilligen Austritt
   b) durch Streichung
   c) durch Ausschluss aus dem Verein
   d) bei natürlichen Personen durch Tod
   e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
3. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich unter schriftlicher Anzeige gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt in keinem Fall des Endes der Mitgliedschaft.

4. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach Fälligkeit in Verzug ist. Über Streichung entscheidet der Vorstand.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied und der Mitgliederversammlung in der folgenden Mitgliederversammlung mit.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, möglichst im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und bekannt zu geben.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $^1/_3$ der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag gegenüber dem Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen des Vereins ist abweichend von Absatz 4 ¾ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Absatz 4 ¾ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Fördervereins die Vorstandsmitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
10. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung.
11. Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:
   a) Vorsitzenden
   b) stellvertretendem Vorsitzenden
   c) Schatzmeister
   d) Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand je einzeln bis zu einem Volumen von 1000,00 € alleinvertretungsberechtigt. Für darüber hinausgehende Geschäfte ist zur Vertretung des Vereins der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands berechtigt.

4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht einer Mitgliederversammlung bedürfen.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

6. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern oder nach Festlegung in regelmäßigen Abständen zusammen. Jedes Mitglied des Vorstands kann eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, beschlussfähig. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, ist eine erneute Vorstandssitzung mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist dann unabhängig von den Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Einladung hierauf hingewiesen wird. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich erfolgen. Die Vorstandsbeschlüsse sind niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
10. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und überwacht den gesamten Zahlungsverkehr.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in Abweichung zu § 7 beschlussfähig, wenn mindestens $^{2}/_{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dresden mit der Maßgabe, dieses allein und ausschließlich für den unter § 2 genannten Zweck des Fördervereins an der 61. Grundschule „Heinrich Schütz“ zu verwenden.

§ 10 Politische und konfessionelle Bindung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Stand: Februar 2023